

## **Ordnung zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren vom 03.02.2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung 12.07.2019 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW S. 1110), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Präambel

### Zielsetzung und gesetzliche Grundlage

Die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren dient zur Beurteilung der Leistungs- und Innovationsfähigkeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Bereichen Forschung und Lehre. Die Beurteilung des Ist-Zustands erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen und der Entwicklungsperspektiven der Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber.

Die dienstrechtliche Stellung sowie die Dauer der Anstellung richtet sich nach § 39 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG).

Diese Ordnung gilt für die Zwischenevaluation aller Juniorprofessuren der RWTH Aachen, sowohl mit als auch ohne Tenure-Track.

Das Verfahren zur Übernahme in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis für Juniorprofessuren mit Verstetigungsoption (Tenure-Track) richtet sich nach der Ordnung zum Tenure-Track Verfahren an der RWTH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 1

### Zuständigkeiten und inhaltliche Ausgestaltung des Verfahrens

- 1) Die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenevaluation liegt bei der jeweiligen Fakultät.
- 2) Die Fakultät beruft für jede Juniorprofessorin bzw. jeden Juniorprofessor eine Zwischenevaluationskommission ein. Bei vergleichbaren Fallvorgaben kann eine Kommission auch mehrere Kandidaten beurteilen. Der Zwischenevaluationskommission gehören Mitglieder der RWTH aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden im Verhältnis 3:1:1 an. Auf Antrag der Vertretung der Beschäftigten in Technik und Verwaltung im Fakultätsrat ist mindestens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung als beratendes Mitglied zu beteiligen; sie bzw. er hat Antrags- und Rederecht. Die bzw. der Vorsitzende wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.  
Die Zwischenevaluationskommission muss geschlechterparitätisch besetzt werden. Eine nicht paritätisch besetzte Kommission ist nur bei einer sachlich begründeten Ausnahme i.S. des § 11 c HG zulässig. Die Bemühungen zur geschlechtergerechten Besetzung der Kommission sowie die Gründe für ein Abweichen von den Bestimmungen sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen.
- 3) Die Gleichstellungsbeauftragte und die zuständige Fakultätsvertreterin sowie die Schwerbehindertenvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Zwischenevaluationskommission als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilzunehmen und haben Antrags- und Rederecht. Sie sind wie jedes andere Mitglied zu laden und zu informieren.
- 4) Die Zwischenevaluationskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Gäste sind nur zuzulassen, soweit und solange ihre Anwesenheit für die Aufgabenerfüllung der Kommission erforderlich ist. Ihre Anwesenheit ist zu protokollieren.
- 5) Die Zwischenevaluationskommission bestellt mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter.

- 6) Die Zwischenevaluationskommission verfasst auf der Basis
- a. eines Selbstberichts der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors
  - b. der Protokolle zu den jährlichen Statusgesprächen
  - c. von Berichten der Gutachterinnen bzw. Gutachter

einen Zwischenevaluationsbericht. Der Zwischenevaluationsbericht enthält auch konkrete Hinweise hinsichtlich der erbrachten Leistungen und hinsichtlich weiterer Entwicklungsmöglichkeiten.

- 7) Der Fakultätsrat legt den Bericht dem Rektorat zur Beschlussfassung vor. Er gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Verlängerung des Beschäftigungs-/Beamtenverhältnisses der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors ab. Die Zustimmung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors ist ggf. beizufügen. Dem Rektorat obliegt die endgültige Entscheidung.

## **§ 2 Mentoring und Statusgespräche**

- 1) Aus der Fakultät ist zu Beginn der Juniorprofessur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer als Mentorin bzw. als Mentor für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten zu benennen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät ernennt die Mentorin bzw. den Mentor im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten. Sofern die Bestellung einer Mentorin bzw. eines Mentors von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht gewünscht ist, ist dies aktenkundig zu machen.
- 2) Die Mentorin bzw. der Mentor soll der Kandidatin bzw. dem Kandidaten kritisches kollegiales Feedback geben, zur Beratung zur Verfügung stehen und die Erstellung des Selbstberichtes für die Zwischenevaluation beratend begleiten. Die Mentorin bzw. der Mentor wird nicht an der Zwischenevaluation beteiligt.
- 3) Die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan oder eine Fachgruppensprecherin bzw. ein Fachgruppensprecher führen einmal im Jahr ein Statusgespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, das auf Grundlage der bisherigen Leistungen zur frühzeitigen Erkennung von Fehlentwicklungen sowie zur Reflektion über die Leistung und Fortschritte beitragen soll.  
In diesem Statusgespräch ist der Sachstand zu den einzelnen Themenbereichen wie Forschung und Lehre zu besprechen.  
Über das Gespräch ist ein von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterschreibendes Kurzprotokoll anzufertigen, das die vereinbarten Ziele festhält. Das Protokoll ist Bestandteil des Evaluierungsverfahrens.  
Bei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung tätig sind, ist das Statusgespräch unter Beteiligung der außeruniversitären Forschungseinrichtung zu führen.
- 4) Für Juniorprofessuren mit Tenure-Track gelten die Regelungen zum Mentoring und zu den Statusgesprächen der Ordnung zum Tenure-Track-Verfahren an der RWTH in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Zeitlicher Ablauf**

Das Verfahren zur Zwischenevaluation ist spätestens 28 Monate nach Beginn der Juniorprofessur zu eröffnen.

Bei der Festsetzung der Fristen sind die Termine der Rektoratssitzungen zu berücksichtigen.

Weiter sind die individuellen Verlängerungsmöglichkeiten z.B. aufgrund der Geburt von Kindern, Elternzeit oder sonstigen Beurlaubungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen.

Der empfohlene Zeitplan befindet sich in Anlage 1.

### **§ 4 Inhalte des Selbstberichts**

1) Der Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors soll Aussagen enthalten über:

#### **Forschungstätigkeit**

- Lebenslauf, vollständige Liste der Publikationen und wissenschaftliche Vorträge (ggf. Patente)
- Nennung und Erläuterung der durchgeführten und für die Zukunft geplanten Projekte
- Darstellung der dabei relevanten Kooperationen mit anderen Wissenschaftlern
- Gestellte Drittmittelansträge und eingeworbene Drittmittel
- Sonstige Tätigkeiten, z.B. Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien
- Transferaktivitäten
- Betreuung von Dissertationsvorhaben und ggf. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Gutachtertätigkeit, Teilnahme an Tagungen/Fortbildungen

#### **Lehrtätigkeit**

- Erläuterung der Einbindung in die Ausbildung im entsprechenden Studiengang
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika) und Darstellung ihrer praktischen Umsetzung
- Offenlegung und Kommentierung der intern durchgeführten Lehrveranstaltungsbeurteilung
- Darstellung sonstiger Aktivitäten wie Beratung und Betreuung von Studierenden
- Durchführung von Prüfungen und Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten
- geplante innovative Lehrveranstaltungen (kurz- und langfristig)

Ergänzend können Aussagen aufgenommen werden zu:

#### **Akademischem Engagement**

- Beteiligung an der Selbstverwaltung der Universität
- Mitgliedschaft in universitären Arbeitsgruppen
- fachbezogenes außeruniversitäres Engagement

## **Führung**

- Übernahme von Führungsaufgaben
- Weiterentwicklung der Führungskompetenz

## **§ 5 Gutachten**

- 1) Es sollen zwei externe Gutachten von international ausgewiesenen Professorinnen und Professoren angefordert werden. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Zwischenevaluationskommission im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan benannt. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen nach den geltenden Richtlinien der RWTH zur Befangenheit im Berufungsverfahren unbefangen sein und dies zusammen mit dem Gutachten erklären. Die Gutachten dienen der Arbeit der Zwischenevaluationskommission und werden der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor nicht zur Verfügung gestellt. Auszüge aus dem Gutachten zur Begründung einer negativen Evaluation können ohne Nennung der Gutachterin bzw. des Gutachters zitiert werden.
- 2) Die Gutachten sollen insbesondere eine Feststellung zu folgenden Aspekten enthalten:
  - Beitrag der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors zur Forschung und Lehre des Fachgebietes
  - Bedeutung und Realisierbarkeit der wissenschaftlichen Vorhaben für das vierte bis sechste Jahr der Juniorprofessur auf der Basis der begonnenen Forschungstätigkeit
  - Bewährung in der Lehre anhand der erbrachten Leistungen in der Lehre

## **§ 6 Zwischenevaluationsbericht**

- 1) Der Zwischenevaluationsbericht ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Zwischenevaluationskommission zu erarbeiten und der Kommission zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 2) Der Bericht soll eine Beschreibung und Würdigung der Forschungs- und Lehrtätigkeit sowie der sonstigen Aktivitäten in der bisherigen Zeit an der RWTH Aachen umfassen. Außerdem soll er eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors enthalten.
- 3) Eine Empfehlung bezüglich der Verlängerung der Juniorprofessur ist vorzunehmen.
- 4) Der Zwischenevaluationsbericht ist der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor unverzüglich nach Beschlussfassung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zugänglich zu machen. Die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor erhält eine Frist zur Stellungnahme von 2 Wochen.

## **§ 7 Beschluss des Fakultätsrates**

- 1) Die Empfehlung der Zwischenevaluationskommission wird dem Fakultätsrat mit dem Zwischenevaluationsbericht und ggfs. der Stellungnahme der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.

- 2) Der Beschluss des Fakultätsrates zur Zwischenevaluation, der Zwischenevaluationsbericht, der Selbstbericht der Juniorprofessorin bzw. des Juniorprofessors, die Protokolle zu den jährlichen Statusgesprächen und evtl. ihre bzw. seine Stellungnahme zum Bericht und die Gutachten sind dem Rektorat zuzuleiten. Dem Bericht sind das Abstimmungsergebnis des Fakultätsrates sowie eine Einschätzung, ob die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor sich als Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer bewährt hat, beizufügen.

## **§ 8 Entscheidung des Rektorats**

Sollte eine Verlängerung für weitere drei Jahre durch Beschluss des Rektorats abgelehnt werden, so kann – soweit die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor dies wünscht – eine Verlängerung um bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, um der Juniorprofessorin bzw. dem Juniorprofessor Gelegenheit zu geben, die begonnenen Arbeiten zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen und außerdem Schritte zur Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu unternehmen.

## **§ 9 Datenschutz**

Im Rahmen des Verfahrens zur Zwischenevaluation werden personenbezogene Daten nach Artikeln 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung wird die Ordnung mit der Nummer 1097 vom 04.07.2006 außer Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der RWTH Aachen vom 28.01.2021.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 03.02.2021

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

## Anlage 1

**Empfohlener zeitlicher Ablauf der Zwischenevaluation<sup>1</sup>**

<b>Zeitpunkt nach Beginn des Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnisses</b>	<b>Verfahrensschritt</b>	<b>Dauer</b>
<b>28 Monate</b>	Einsetzung einer Zwischenevaluationskommission durch den Fakultätsrat; Auswahl der Gutachter/innen	2 Monate
<b>gleichzeitig</b>	Aufforderung der Fakultät an die Juniorprofessorin bzw. den Juniorprofessor zur Erstellung eines Selbstberichts	
<b>30 Monate</b>	Abgabe des Selbstberichts an die Gutachter/innen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Zwischenevaluationskommission	1 Monat
<b>31 Monate</b>	Erstellung einer Empfehlung der Gutachter/innen an die Zwischenevaluationskommission	1 Monat
<b>32 Monate</b>	Auswertung des Selbstberichts, der Protokolle zu den Statusgesprächen sowie der Gutachten durch die Zwischenevaluationskommission und Verfassen des Kommissionsberichtes	1 Monat
<b>33 Monate</b>	Stellungnahme zum vorläufigen Zwischenevaluationsbericht durch die Juniorprofessorin bzw. den Juniorprofessor	0,5 Monate
<b>34 Monate und 2 Wochen</b>	Bericht der Zwischenevaluationskommission an den Fakultätsrat; Empfehlung der Fakultät an das Rektorat	1,5 Monate
<b>35 Monate</b>	Beschluss des Rektorats	

<sup>1</sup>Individuelle Verlängerungsmöglichkeiten z.B. aufgrund der Geburt von Kindern, Elternzeit oder sonstigen Beurlaubungen sind im jeweiligen Einzelfall entsprechend der gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.